



Fachbereich WD 6

Einzelfragen zum Apothekerwesen

Einzelfragen zum Apothekerwesen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 075/25
Abschluss der Arbeit: 28.01.2026
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Fachpersonal im pharmazeutischen Sektor	4
3.	Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände e.V.	4
4.	Tarifverträge für den pharmazeutischen Sektor	5
4.1.	Arbeitszeitregelungen	7
4.2.	Urlaubsregelung	7
5.	Sicherstellung der Zugänglichkeit von Apotheken	8
6.	Statistische Angaben betreffend Apotheken	9

1. Einleitung

Im Folgenden wird ein Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen im deutschen Apothekerwesen gegeben. Inhaltlich wird zunächst das dualistische Regelungssystem der Arbeitsbedingungen aus gesetzlichen Normen und tariflichen Bestimmungen dargelegt. Anschließend werden die staatlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Apotheken sowie aktuelle Zahlen zur Anzahl der Apotheken in Deutschland dargestellt.

2. Fachpersonal im pharmazeutischen Sektor

Die Arbeitsbedingungen von Fachkräften im Pharmabereich, Apothekern und Pharmazeutischem Personal werden durch ein dualistisches System bestimmt, bestehend aus zwingenden gesetzlichen Regelungen und den kollektivrechtlichen Vereinbarungen (Tarifverträgen).

Gesetzliche Regelungen betreffend Qualitätsmanagement, Personal- und Räumlichkeitsanforderungen können unter anderem in der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO)¹ gefunden werden. In § 3 ApBetrO sind die Anforderungen an das Apothekenpersonal geregelt. Dabei wird strikt zwischen approbierten Apothekern und dem weiteren Fachpersonal unterschieden. Gemäß Absatz 1 darf das Apothekenpersonal nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die bei den jeweiligen Tätigkeiten gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen.

Gemäß § 1 Bundes-Apothekerordnung (BApO)² ist der Apotheker berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

3. Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände e.V.

Die organisatorische Dachstruktur der Apotheker bildet die Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände e.V. (ABDA).³ Als Dachorganisation vereint sie

- die Bundesapothekenkammer (BAK)⁴ und

1 Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 8z4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, online abrufbar: https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/ApBetrO.pdf.

2 Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/BApO.pdf>.

3 ABDA, Die ABDA, abrufbar unter: <https://www.abda.de/ueber-uns/die-abda/>.

4 ABDA, Bundesapothekenkammer (BAK), online abrufbar: [Bundesapothekenkammer \(BAK\) | ABDA](https://www.abda.de/ueber-uns/die-abda/); Satzung der Bundesapothekenkammer gemäß Beschluss der Apothekerkammern vom 26.06.2024, online abrufbar: https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/ABDA/BAK-Satzung_ab_2025.pdf.

- den Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV).⁵

Der ABDA definiert seine zentrale Aufgabe wie folgt: „Im Sinne einer flächendeckenden und hochwertigen Versorgung der Patientinnen und Patienten setzt sich die ABDA für bundesweit einheitliche Grundsätze der Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Hochschulen, Industrie und Behörden ein. Dies gilt gleichermaßen für das Apothekenwesen, für den Arzneimittelverkehr sowie für die Beziehungen der Apotheken zu den Trägern der Sozialversicherung. Die Zusammengehörigkeit aller deutschen Apothekerinnen und Apotheker zu wahren und zu pflegen, ist somit ein weiterer wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der ABDA.“⁶

4. Tarifverträge für den pharmazeutischen Sektor

Das Tarifvertragsrecht ist einfachgesetzlich durch das Tarifvertragsgesetz (TVG)⁷ geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 TVG werden Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften geschlossen. Da die ABDA nicht ausschließlich Arbeitgeber unter ihrem Dach vereint, fehlt es an ihrer Tariffähigkeit.

Die Tarifverträge werden vielmehr jeweils zwischen den drei Arbeitgeberverbänden:

- dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA)⁸,
- der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter Nordrhein (TGL)⁹,
- dem Sächsischer Apothekerverband e.V. (SAV)¹⁰

5 ABDA, Deutscher Apothekenverband (DAV), online abrufbar: [Deutscher Apothekerverband \(DAV\) | ABDA](#); Satzung des Deutschen Apothekerverbandes in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 in Frankfurt/Main, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitglieder vom 1. Juli 2025, online abrufbar: https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/ABDA/DAV-Satzung_idF-vom-250701.pdf; Haage in: Bundes-Apothekerordnung, 1. Auflage 2016, Einleitung, Rn. 26.

6 ABDA, Die ABDA, online abrufbar: <https://www.abda.de/ueber-uns/die-abda/>.

7 Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/tvg/TVG.pdf>.

8 Zur Tariffähigkeit der ADA: Tarife fallen nicht vom Himmel, Tarifverträge zwischen ADEXA und dem ADA, <https://www.adexa-online.de/tarife>.

9 Internetauftritt der TGL online abrufbar: <https://www.tglnordrhein.de/startseite.html>; Satzung der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter e.V. (TGL e.V.), online abrufbar: https://tglnordrhein.de/files/tgl/assets/docs/satzung/Satzung_TGL_-_final_verabschiedet_durch_JHV2024.pdf.

10 Internetauftritt des SAV online abrufbar: <https://www.sav-net.de/>; Satzung des Sächsischen Apothekerverbandes e.V. in der Fassung vom 06.11.2024, online abrufbar: <https://www.sav-net.de/saechsischer-apothekerverband/mitglieder/>.

und der Apothekengewerkschaft ADEXA, die die Arbeitnehmerinteressen wahrnimmt, vgl. § 2 Nr. 1 der ADEXA-Satzung¹¹, ausgehandelt und abgeschlossen.¹²

Die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte werden durch die folgenden drei Tarifverträge sowie durch die jeweiligen Gehaltstarifverträge¹³ geregelt:

- durch den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV)¹⁴, der zwischen ADEXA und ADA geschlossen wurde,
- durch den Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen im Kammerbezirk Nordrhein¹⁵, der zwischen ADEXA und der RTV Nordrhein geschlossen wurde,
- durch den Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen in Sachsen¹⁶, der zwischen ADEXA und dem SAV Sachsen geschlossen wurde.

Die vorliegende Arbeit befasst sich beispielhaft mit den Regelungen des BRTV und lässt die Einzelregelungen der anderen beiden Tarifverträge weitestgehend unberücksichtigt. Da die drei Arbeitgeberverbände unterschiedliche Verträge mit ADEXA aushandeln, können sich die tarifvertraglichen Regelungen regional voneinander unterscheiden und sind nicht zwingend im ganzen Bundesgebiet einheitlich. Für die tarifgebundene Pharmazeutischen-technischen Assistenten (PTA) gibt es beispielsweise seit dem 1. Januar 2026 eine Gehaltserhöhung, die ausschließlich für den räumlichen Anwendungsbereich des BRTV gilt.¹⁷

In persönlicher Hinsicht gilt der BRTV insbesondere für approbierte Apotheker, PTA und weiteres Apothekenpersonal, vgl. § 2 Nr.1 3) BRTV. Inhaltlich enthält der BRTV unter anderem

-
- 11 Satzung ADEXA vom 01. April 1964 in der Fassung vom 29. März 2025, online abrufbar: https://www.adexa-online.de/fileadmin/user_upload/Rubrik/6_Ueber_ADEXA/Satzung/ADEXA_Satzung_29.03.2025_web_01.pdf.
- 12 Tarife fallen nicht vom Himmel, Tarifverträge zwischen ADEXA und dem ADA, online abrufbar: <https://www.adexa-online.de/tarife>.
- 13 Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter zwischen ADEXA und dem ADA, gültig ab 01. Juli 2024, online aufrufbar: [ADEXA-GeTV ADA 2026.pdf](#); Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen zwischen ADEXA und der TGL Nordrhein, gültig ab 1. Januar 2025, online abrufbar: [ADEXA-GeTV Nordrhein 01.01.2026_web.pdf](#); Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen zwischen ADEXA und dem SAV, gültig ab 1. Juli 2025, online abrufbar: [ADEXA-GeTV Sachsen 01.01.2026_web.pdf](#).
- 14 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter gültig ab 1. Januar 2026 zwischen dem ADA und ADEXA, online abrufbar: [ADEXA BRTV ab 1.8.2024_web.pdf](#).
- 15 Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen im Kammerbezirk Nordrhein, zwischen ADEXA und der TGL Nordrhein, gültig ab 1. Januar 2020, online abrufbar: [ADEXA RTV NR_web 18.1.24.pdf](#).
- 16 Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen in Sachsen, zwischen ADEXA und dem SAV, gültig ab 1. Januar 2023, online abrufbar: [ADEXA RTV Sachsen_web 18.1.24.pdf](#).
- 17 Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter:innen zwischen ADEXA und ADA, gültig ab 1. Januar 2026, online abrufbar: https://www.adexa-online.de/fileadmin/user_upload/Rubrik/1_Tarife/Tarifvertr%C3%A4ge/ADEXA-GeTV_ADA_2026.pdf.

umfassende Bestimmungen zu Gehaltsgruppen, Arbeitszeiten, Urlaubsansprüchen sowie Sonderzahlungen und Kündigungsfristen.

4.1. Arbeitszeitregelungen

Hinsichtlich der Arbeitszeiten der Apothekenfachkräfte ist einerseits zwischen den Mindestanforderungen durch gesetzlich festgelegte Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)¹⁸ und andererseits hinsichtlich der tarifvertraglichen Regelungen zu unterscheiden, die die gesetzlichen Regelungen innerhalb des zulässigen Rahmens konkretisieren können.

Gemäß § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Auf der tarifrechtlichen Ebene gibt es seit dem 1. August 2024 im Zusammenhang mit dem BRTV eine Anpassung der Arbeitszeiten. Die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche wurde auf 39 Stunden pro Woche abgesenkt, § 3 Abs. 1 BRTV. Mit Vollzeitmitarbeitern kann abweichend von § 3 BRTV „einerseits eine flexible wöchentliche Arbeitszeit von 29-48 Stunden vereinbart werden, wenn die Arbeitszeit im Ausgleichszeitraum von 12 Monaten durchschnittlich 39 Stunden beträgt“, vgl. § 4 Nr. 1 BRTV.

In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Apothekenmitarbeiter über die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus, Mehrarbeit im gesetzlichen Rahmen verlangt werden, § 7 Nr. 1 BRTV. Zudem gibt es bestimmte Regelungen zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, die ebenfalls in § 7 BRTV festgeschrieben sind.

4.2. Urlaubsregelung

Die oben genannte Unterscheidung zwischen der gesetzlichen Mindestanforderung und der tariflichen Regelung greift ebenfalls in Bezug auf den Erholungsurlaub.

Der gesetzliche Anspruch auf Erholungsurlaub ist grundsätzlich im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)¹⁹ geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG beträgt der Urlaub jährlich mindestens 24 Werktage. Nach § 3 Abs. 2 BUrlG gelten als Werktage alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Der Gesetzgeber geht von einer 6 Tage Woche aus, sodass bei einer 5 Tage Woche der Urlaub anteilig berechnet werden muss und der jährliche Urlaubsanspruch dann mindestens 20 Tage umfassen muss.

18 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/arbzg/ArbZG.pdf>.

19 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer, Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/burlg/BUrlG.pdf>.

§ 11 Nr. 3 BRTV konkretisiert diese gesetzliche Regelung und sieht für Apothekenmitarbeiter einen günstigeren jährlichen Urlaubsanspruch von 35 Werktagen bei einer 6 Tage Woche vor.²⁰ Dieser Anspruch erhöht sich nach vierjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit um einen weiteren Tag, § 11 Nr. 3 BRTV.

5. Sicherstellung der Zugänglichkeit von Apotheken

Normativer Anknüpfungspunkt der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung ist § 1 Apothekengesetz (ApoG),²¹ nach dessen Absatz 1 den Apotheken die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung obliegt. Zur Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit dürfen in Apotheken nur approbierte Apotheker den Beruf des Apothekers ausüben, vgl. § 2 BApO.²² Zum selbstständigen Betrieb der Apotheken bedarf es außerdem einer besonderen Erlaubnis, vgl. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 ApoG.

Apotheken sind gemäß § 23 ApBtrO gesetzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet, was durch Notdienstpläne der Apothekenkammern organisiert wird. Die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung erfolgt auch durch die Einrichtung verschiedener Apothekenarten; hauptsächlich durch öffentliche Apotheken²³, aber auch durch Krankenhausapotheken²⁴, Bundeswehrapotheken²⁵, Schiffsapotheken²⁶ oder Betriebs- und Werksapotheken, die jeweils in das System der Versorgung eingebunden sind.²⁷

Die praktische Umsetzung dieses gesetzlichen Versorgungsauftrages korrespondiert unmittelbar mit der Verfügbarkeit pharmazeutischen Fachpersonals. Im Jahr 2024 gingen 53.235 Menschen

-
- 20 Nach § 11 Nr. 12 TGL erhält der Mitarbeiter 33 Werktage Erholungsurlaub; Nach § 11 Nr. 3 SAV erhält der Mitarbeiter 34 Werktage Erholungsurlaub. In beiden Tarifverträgen wird von einer 6-Tage Woche ausgegangen, so dass dieser Anteilig berechnet werden muss.
- 21 Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/apog/ApoG.pdf>.
- 22 Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, online abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/BApO.pdf>.
- 23 Regelungen hierzu finden sich in den §§ 2 ff. ApBetrO.
- 24 Gemäß § 26 Abs. 1 ApBetrO ist die Krankenhausapotheke die Funktionseinheit eines Krankenhauses, der die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung von einem oder mehreren Krankenhäusern mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie die Information und Beratung über diese Produkte, insbesondere von Ärzten, Pflegekräften und Patienten, obliegt. Sie sind von den sogenannten öffentlichen Apotheken zu unterscheiden.
- 25 Geregelt in § 15 ApoG.
- 26 Geregelt in § 109 Abs. 1 Seearbeitsgesetz (SeeArbG).
- 27 Frohn/Rösch-Mock in: Clausen/Schroeder-Printzen, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 4. Auflage 2026, § 17, Rn. 19.

dem Beruf des Apothekers in öffentlichen Apotheken nach.²⁸ Die Einwohnerzahl Deutschlands betrug 2024 83,58 Einwohner.²⁹ Umgerechnet dürften demnach ca. 63,7 Apotheker auf 100.000 Einwohner kommen.

6. Statistische Angaben betreffend Apotheken

Die statistische Erfassung der pharmazeutischen Infrastruktur weist aktuell eine Apothekendichte von 17.041 öffentlichen Apotheken deutschlandweit auf.³⁰ Ergänzend zu den öffentlichen Apotheken wies die Statistik für das Jahr 2024 einen Bestand von 352 Krankenhausapotheken aus.³¹ In Deutschland existierten im Jahr 2024 somit insgesamt 17.393 Apotheken. Dies ergibt eine Apothekendichte von 21 Apotheken pro 100.000 Einwohner.³²

-
- 28 Statista, Anzahl der Apotheker in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2024, online abrufbar: [Apotheker - Anzahl in Deutschland bis 2024 | Statista](#); ABDA, Die Apotheke, Zahlen, Daten, Fakten, 2025, Stand: Mai 2025, S. 42, online abrufbar: [ZDF 2025 ABDA Statistisches Jahrbuch.pdf](#); Die Quelle enthält eine Vielzahl an statistischen Daten, auf die daher ergänzend hingewiesen wird.
- 29 Statista, Bevölkerung - Einwohnerzahl von Deutschland von 1990 bis 2024, online abrufbar: [Bevölkerungsentwicklung: Einwohner in Deutschland bis 2024 | Statista](#).
- 30 Statista, Gesamtzahl öffentlicher Apotheken in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2024, online abrufbar: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5063/umfrage/oeffentliche-apotheken-in-deutschland-seit-1999/>.
- 31 ABDA, Die Apotheke, Zahlen, Daten, Fakten, 2025, Stand: Mai 2025, S. 16, online abrufbar: [ZDF 2025 ABDA Statistisches Jahrbuch.pdf](#).
- 32 Statista, Apothekendichte in Deutschland im Zeitraum der Jahre von 2000 bis 2024, online abrufbar: [Apothekendichte in Deutschland bis 2024 | Statista](#).